

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1976

Nummer 64

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	6. 12. 1976	Verordnung über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne .	408

223

**Verordnung
über die Rahmenrichtlinien für die Aufstellung
kommunaler Weiterbildungsentwicklungspläne
Vom 6. Dezember 1976**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtages verordnet:

§ 1

Aufgabe und Ziel der Weiterbildungs-
entwicklungsplanung

Die Weiterbildungsentwicklungsplanung hat im Rahmen der allgemeinen Ziele des § 30 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96) die Aufgabe, durch mittel- und langfristige Planungen die Versorgung der Bevölkerung mit für jedermann zugänglichen Weiterbildungsangeboten zu sichern. Ziel der Weiterbildungsentwicklungsplanung ist die Deckung des Weiterbildungsbedarfs im Sinne von § 3 und § 4 Abs. 1 1. WbG.

§ 2

Planungsträger

(1) Planungsträger sind die nach § 12 Abs. 1 1. WbG verpflichteten Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Benachbarte Planungsträger sollen ihre Planungen miteinander abstimmen, soweit dies erforderlich ist.

§ 3

Planungsbereich

Der Planungsbereich, für den der Weiterbildungsentwicklungsplan aufgestellt wird, ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, die gemäß § 12 Abs. 1 1. WbG verpflichtet ist, den Weiterbildungsentwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben.

§ 4

Planungsbeteiligte

(1) Die Planungsbeteiligten im Sinne von § 12 Abs. 1 1. WbG nehmen am Verfahren der Weiterbildungsentwicklungsplanung teil.

Zur Teilnahme an der Weiterbildungsentwicklungsplanung müssen eingeladen werden

1. die Träger, mit denen nach § 12 Abs. 1 1. WbG Benehmen herzustellen ist;
2. die Träger, mit denen nach § 12 Abs. 1 1. WbG Einvernehmen herzustellen ist.

(2) Zur Teilnahme an der Weiterbildungsentwicklungsplanung sollen eingeladen werden

1. Träger von Einrichtungen der Weiterbildung, die nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt sind, die gemeinnützig arbeiten, deren Angebot für jedermann zugänglich ist und die im Planungsbereich Angebote durchführen;
2. Träger von Schulen nach § 4a des Schulverwaltungsgesetzes im Planungsbereich.

(3) Träger, die die Durchführung von Weiterbildungsangeboten im Planungsbereich beabsichtigen, sind an der Weiterbildungsentwicklungsplanung zu beteiligen, sobald sie ihre Absicht dem Planungsträger gegenüber erklärt haben.

(4) Träger von Weiterbildungseinrichtungen, deren Einrichtungen im Planungsbereich ihren Sitz und die einen überregionalen Einzugsbereich haben (z.B. Heimvolkshochschulen), sind nur dann an der Weiterbildungsentwicklungsplanung des Planungsträgers zu beteiligen, wenn sie Angebote durchführen, die der Versorgung der Bevölkerung im Planungsbereich dienen.

(5) Träger von Weiterbildungseinrichtungen, deren Einrichtungen nicht im Planungsbereich ihren Sitz haben, sind vom Planungsträger nur mit den Angeboten an der Weiterbildungsentwicklungsplanung zu beteiligen, die der Versorgung der Bevölkerung im Planungsbereich dienen.

§ 5

Planungszeitraum

Der Weiterbildungsentwicklungsplan ist für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren aufzustellen. Er geht von der Bestandsaufnahme des vorangegangenen Jahres aus, erstmals von 1976. Soweit erforderlich, ist der Weiterbildungsentwicklungsplan bis zum Ende des jeweiligen Planungszeitraumes fortzuschreiben.

§ 6

Weiterbildungsentwicklungsplan

(1) Der vom Planungsträger für seinen Planungsbereich aufzustellende Weiterbildungsentwicklungsplan umfaßt

1. alle Angaben für die kommunalen Weiterbildungseinrichtungen (Volkshochschulen) nach § 7,
2. die von anderen Planungsbeteiligten nach § 8 aufgestellten Kapazitätspläne,
3. die Zusammenfassung der vergleichbaren Daten von Nr. 1 und Nr. 2,
4. eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen und der in Aussicht genommenen Maßnahmen im Weiterbildungsbereich und ihren Zusammenhang mit den jeweiligen Gebietsstrukturen,
5. eine Darstellung der Verknüpfung der Weiterbildungsentwicklungsplanung mit vorhandenen kommunalen Entwicklungsplanungen sowie mit den für die Weiterbildung relevanten sektoralen Planungen,
6. eine Darstellung der vorhandenen kommunalen Schulen, Schulzentren und anderen Kultureinrichtungen sowie sonstiger kommunaler Raumkapazitäten und deren Benutzbarkeit für Zwecke der Weiterbildung,
7. eine kartographische Darstellung der vorhandenen und geplanten räumlichen Verteilung des Angebotes im Planungsbereich.

(2) Nach der Prüfung des Weiterbildungsentwicklungsplans durch den Regierungspräsidenten gemäß § 13 gibt der Planungsträger den Weiterbildungsentwicklungsplan den Planungsbeteiligten bekannt.

§ 7

Planungsangaben für Volkshochschulen

(1) Kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände teilen die Planungen für die von ihnen unterhaltenen Volkshochschulen dem Kreis als Planungsträger mit. Dabei sind Angaben (Planungsentwürfe) zu machen über das Weiterbildungsangebot, die Personal- und Raumausstattung sowie die notwendigen Kosten.

(2) Bei der Planung des Weiterbildungsangebotes sind die inhaltlichen Vorstellungen der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung, die Bedarfsprognose und das Ergebnis der Überprüfung der erforderlichen und einsetzbaren Personal- und Raumausstattung sowie der notwendigen Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Bedarfsprognose geht aus von einer Bestandsaufnahme nach § 5 Satz 2 und gegebenenfalls weiteren Ermittlungen, insbesondere in bezug auf die Anteile der verschiedenen Veranstaltungstendenzen, auf Angebotsveränderungen und Entwicklungstendenzen, auf Nachfragedefizite und Nachfrageüberhänge und auf die Teilnehmerstruktur. Die Bedarfsprognose kann sich außer auf die nach Satz 1 ermittelten Daten insbesondere stützen auf die Analyse der Sozial- und Wirtschaftsstruktur des Planungsbereiches und ihre erkennbaren und geplanten Veränderungen, auf Vergleichsdaten anderer Weiterbildungseinrichtungen und anderer Planungsbereiche, auf eine systematische Auswertung der Ergebnisse von Beratungsstellen (Arbeitsämter, Bildungsberatungsstellen, Sozialberatungsstellen) und auf die Ergebnisse von wissenschaftlichen Bedarfsanalysen.

(4) Die Angaben zum Angebot werden differenziert nach den Sachbereichen gemäß § 3 Abs. 1 1. WbG. Auszuweisen ist die Zahl der Veranstaltungen, der Unterrichtsstunden, der Teilnehmertage und die Zahl der Teilnehmer, die die Veranstaltungen belegen.

(5) Bei der Personalausstattung wird die Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, der Verwaltungskräfte und der sonstigen Mitarbeiter, jeweils aufgeschlüsselt nach hauptberuflichen und nebenberuflichen Kräften, ausgewiesen.

(6) Bei der Raumausstattung wird die Zahl der Verwaltungsräume und der Räume, in denen Weiterbildungsveranstaltungen stattfinden, ausgewiesen, jeweils aufgeschlüsselt nach eigenen und mitbenutzten Räumen. Die Spezialräume (Labors, Fachräume, Sprachlabors, Sportstätten usw.) sind besonders auszuweisen.

(7) Die Kosten für hauptberufliche Mitarbeiter, für nebenberufliche Mitarbeiter, die sächlichen Kosten und die Kosten für Investitionen sowie die Folgekosten werden je gesondert ausgewiesen.

(8) Für die Planungsangaben sind die Formulare nach Anlage 1 bis 4 zu dieser Verordnung zu verwenden. Sie können durch weitere Angaben und Erläuterungen ergänzt werden.

§ 8

Abstimmung der Weiterbildungs- entwicklungsplanung mit den Planungen der Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

(1) Die Abstimmung der Weiterbildungsentwicklungsplanung mit den Planungen für die Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft dient der Entwicklung eines bedarfsdeckenden Angebots im Planungsbereich.

(2) Der Planungsträger informiert und berät die anderen Träger bei ihren Planungen, insbesondere in Hinblick darauf, daß das Weiterbildungsangebot im Planungsbereich den Bedarf an Weiterbildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der durch die Landesplanung ausgewiesenen zentralörtlichen Gliederung differenziert, ausgewogen und bedarfsgerecht deckt, die Versorgung mit Weiterbildungsangeboten in zumutbarer Entfernung erfolgt, ausreichende Möglichkeiten für das Nachholen von Schulabschlüssen vorhanden sind und Angebote für Bevölkerungsgruppen mit Bildungsdefiziten geplant werden.

(3) Der Planungsträger stellt für die Abstimmung, soweit vorhanden, Material zur Sozial- und Wirtschaftsstruktur des Planungsbereiches sowie Material aus relevanten sektoralen Planungen zur Verfügung. Er setzt eine angemessene Frist fest, bis zu der ihm die anderen Träger ihre Kapazitätsplanungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 7 1. WbG. übermitteln.

(4) Die Kapazitätspläne sollen Angaben im Sinne des § 7 unter Verwendung der Formulare nach Anlage 1 bis 4 zu dieser Verordnung enthalten.

§ 9

Abstimmung der Weiterbildungs- entwicklungsplanung mit der Schulentwicklungsplanung

(1) Die Abstimmung der kommunalen Weiterbildungsentwicklungsplanung mit der Schulentwicklungsplanung gemäß § 12 Abs. 3 1. WbG hat die Aufgabe, die Mitnutzung von Schulen und Schulzentren für die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den kreisangehörigen kommunalen Schulträgern, sicherzustellen.

(2) Der Planungsträger weist aufgrund der Schulentwicklungsplanung aus, welche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen von Schulen und anderen Kultureinrichtungen vorhanden sind, welche davon für die Weiterbildung mitgenutzt werden sollen und aus welchen Gründen gegebenenfalls eine Mitnutzung nicht möglich ist; hierbei ist auch die Inanspruchnahme der Sportstätten durch Sportvereine darzustellen. Die Standorte, die Verkehrsanbindungen und die erwachsenengemäße Ausstattung sind im Hinblick auf die Mitnutzungsmöglichkeiten zu beachten. Besonders auszuweisen sind die Mitnutzungsmöglichkeiten für Spezialräume (Labors, Fachräume, Sprachlabors usw.) und für Sportstätten.

(3) Der Planungsträger prüft, wieweit aufgrund des Raumbedarfs im Weiterbildungsbereich eigene Raumkapazitäten für die Weiterbildung geplant sowie bei Neu- und Umbauten im Schulbereich mitgeplant werden müssen.

(4) Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens mit den Planungsbeteiligten wird überprüft, ob und wie die nach den Absätzen 2 und 3 ausgewiesenen Mitnutzungsmöglichkeiten in die Raumplanung der einzelnen Planungsbeteiligten einbezogen werden können.

(5) Im Falle einer Mitnutzungsplanung aufgrund der nach den Absätzen 2 und 3 ausgewiesenen Mitnutzungsmöglich-

keiten sind die Bedingungen für die reibungslose Mitnutzung zu klären.

(6) Die Schulentwicklungsplanung für Schulen nach § 4a SchVG ist in die Weiterbildungsentwicklungsplanung einzubeziehen mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Möglichkeiten zum Nachholen der verschiedenen Schulabschlüsse. Der Planungsträger muß die vorhandenen Möglichkeiten zum Nachholen von Schulabschlüssen ausweisen und gegebenenfalls Planungen für die Eröffnung solcher Möglichkeiten anregen. Dabei sind Schulen nach § 4a SchVG in gleicher Weise einzubeziehen wie Weiterbildungseinrichtungen. Angebote zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen in benachbarten Planungsbereichen sind einzubeziehen.

§ 10

Abstimmung der Weiterbildungs- entwicklungsplanung mit dem Ausbau der anderen kommunalen Kultur- einrichtungen

(1) Der Planungsträger berücksichtigt bei der Weiterbildungsentwicklungsplanung, soweit planerische Verflechtungen vorliegen, den Ausbaustand und vorhandene Planungen für die anderen kommunalen Kultureinrichtungen – gegebenenfalls im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden –, vor allem bei Bibliotheken, Museen, Musikschulen, kommunalen Kinos, Theatern und Orchestern, mit dem Ziele einer gegenseitigen Ergänzung und Stützung.

(2) Die gegenseitige Information und die Möglichkeit der Durchführung von Ergänzungs- und Begleitveranstaltungen sollen planerisch vorgesehen werden.

(3) Bei der Planung von Bauvorhaben sollen Möglichkeiten zu wechselseitigen Nutzungen vorgesehen werden.

§ 11

Abstimmung der Weiterbildungs- entwicklungsplanung mit der Ausbau- und Strukturplanung der am Ort befindlichen Hochschuleinrichtungen

(1) Die Abstimmung der Weiterbildungsentwicklungsplanung mit der Ausbau- und Strukturplanung der im Planungsbereich befindlichen Hochschuleinrichtungen hat das Ziel, die mittel- und langfristige Angebots- und Ausstattungsplanung, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, aufeinander abzustimmen.

(2) Der Planungsträger und die im Planungsbereich befindlichen Hochschuleinrichtungen unterrichten sich im Rahmen des Abstimmungsverfahrens gegenseitig über ihre Planungen für den Bereich der Weiterbildung.

§ 12

Abstimmung der Weiterbildungs- entwicklungsplanung mit der kommunalen Förderungsplanung der Jugendhilfe

(1) Soweit die Aufstellung und Fortschreibung des Weiterbildungsentwicklungsplanes Aufgaben der Jugendhilfe im Bereich der Eltern- und Familienbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 1. WbG) betrifft, ist sie unter Beteiligung der betroffenen Jugendämter vorzunehmen.

(2) Die nach § 23 1. WbG anerkannten Familienbildungsstätten übermitteln ihre Kapazitätsplanungen mit den erforderlichen Angaben dem für sie zuständigen Jugendamt. Dieses stellt die Abstimmung mit der kommunalen Förderungsplanung der Jugendhilfe her und leitet die Angaben dem Planungsträger weiter.

(3) Soweit Einrichtungen, die nicht als Familienbildungsstätten anerkannt sind, Aufgaben der Jugendhilfe im Bereich der Eltern- und Familienbildung wahrnehmen, werden die von ihnen dem Planungsträger übermittelten Planungen den betroffenen Jugendämtern zur Abstimmung mit der kommunalen Förderungsplanung der Jugendhilfe zugeleitet.

§ 13

Prüfung der Weiterbildungs- entwicklungspläne durch den Regierungspräsidenten

(1) Der Regierungspräsident prüft, ob die ihm vorgelegten Weiterbildungsentwicklungspläne den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken oder ist der Plan nicht vollständig, so fordert der Regierungspräsident unter angemessener Fristsetzung eine erneute Vorlage an.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Kultusminister
Girgensohn

Formular gemäß § 7 Abs. 8 (Weiterbildungsangebot)

	Zahl der Veranstaltungen		Zahl der Unterrichtsstunden		Zahl der Teilnehmertage		Zahl der Teil- nehmerbelegungen	
	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll
1. nichtberufl. abschlußbezogene Bildung								
davon:								
Vorbereitung auf Prüfungen								
Vorbereitung auf Schulabschlüsse								
Sprachzertifikate								
sonstige Zertifikate								
2. berufliche Bildung								
3. wissenschaftl. Bildung								
4. politische Bildung								
5. freizeitorientierte und die Kreativität fördernde Bildung								
6. Eltern- und Familienbildung								
7. personenbezogene Bildung								
davon:								
Angebote zu Lebens- und Existenzfragen der Teilnehmer								
berufsbezogene Kulturtechniken								
Sprachkurse (außer Zertifikatkurse)								
Naturwissenschaft								
Mathematik								
Technologie								
(außer Zertifikatkurse)								

Erläuterungen zu Anlage 1:

Formular gemäß § 7 Abs. 8 (Personalausstattung)

	Ist	Soll
Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter		
Hauptberufliche Verwaltungskräfte		
Hauptberufliche sonstige Kräfte		
Hauptberufliche Kräfte insgesamt		
Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter		
Nebenberufliche Verwaltungskräfte		
Nebenberufliche sonstige Kräfte		
Nebenberufliche Kräfte insgesamt		

Erläuterungen zu Anlage 2:

Anlage 3

Formular gemäß § 7 Abs. 8 (Raumausstattung)

	Ist	Soll
Eigene Räume		
Räume für Weiterbildungsveranstaltungen		
davon:		
allgemeine Unterrichtsräume		
Spezialräume		
Verwaltungsräume		
Mitbenutzte Räume		
Räume für Weiterbildungsveranstaltungen		
davon:		
allgemeine Unterrichtsräume		
Spezialräume		
Verwaltungsräume		
Räume insgesamt		
Räume für Weiterbildungsveranstaltungen		
davon:		
allgemeine Unterrichtsräume		
Spezialräume		
Verwaltungsräume		

Erläuterungen zu Anlage 3:

Formular gemäß § 7 Abs. 8 (Kosten)

	Ist	Soll
Personalkosten für hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter		
Personalkosten für sonstige hauptberufliche Mitarbeiter		
Honorarkosten für nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter		
Sächliche Kosten		
Investitionskosten		
dazu: Folgekosten		

Erläuterungen zu Anlage 4:

– GV. NW. 1976 S. 408

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.